
S 14 AL 139/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AL 139/17
Datum	08.02.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Angefochten ist der Bescheid vom 8.2.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.2.2017. Durch diese Bescheide lehnte die Beklagte die Gewährung eines Grundsicherungszuschusses ab, weil der Kläger nach der Ablehnung des Grundsicherungszuschusses seine selbstständige Tätigkeit auf ca. 10 Stunden in der Woche reduziert und angefangen habe, einen Job zu suchen. Damit habe er keine hauptberufliche Tätigkeit mehr aus. Diese Tatsachenerklärung könne rückwirkend nicht mehr korrigiert werden.

Der Kläger hat gegen die genannten Bescheide am Montag, den 20.3.2017 Klage erhoben. Er meint, er habe seine Selbstständigkeit nur kurzzeitig reduziert. Nachdem er nämlich ziemlich schnell festgestellt habe, dass die Situation auf dem Arbeitsmarkt für ihn schwierig sei, habe er sich ausschließlich um seine Selbstständigkeit und den Geschäftsaufbau gekümmert. Der GmbH-Vertrag sei zwar am 10.10.2016 notariell erfasst worden, die GmbH habe ihre Tätigkeit jedoch nicht sofort aufgenommen. Dies sei erst nach dem Handelsregistereintrag am

19.12.2016 möglich gewesen. Seine Einnahmen hätten zur Lebensunterhaltssicherung ganz klar nicht ausgereicht. Der Gr^¼ndungszuschuss sei unabdingbare Voraussetzung und fester Bestandteil des Businessplanes gewesen.

Der Kl^¼ger beantragt nach den eingereichten Schrifts^¼tzen,

den Bescheid der Beklagten vom 8.2.2017 und den Widerspruchsbescheid vom 16.2.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ^¼ber seinen Antrag auf Gew^¼hrung eines Gr^¼ndungszuschusses unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt schrifts^¼tzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist darauf, dass im urspr^¼nglichen Ablehnungsbescheid vom 8.2.2017 zus^¼tzlich als Ablehnungsgr^¼nde angef^¼hrt seien, dass der Kl^¼ger nach dem eingereichten Businessplan Einnahmen erzielt, die zu seiner Lebensunterhaltssicherung ausreichen w^¼rden. Des Weiteren habe er die GmbH am 10.10.2016 gegr^¼ndet, bevor die auch die Arbeitslosigkeit eingetreten sei. Der Kl^¼ger habe demnach am 1.1.2017 nicht seine Arbeitslosigkeit beendet.

Die Beteiligten wurden zum Erlass eines Gerichtsbescheides angeh^¼rt. Der Kl^¼ger ist mit dem Erlass eines Gerichtsbescheides ohne Angabe von Gr^¼nden nicht einverstanden.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen sowie f^¼r den gesamten Sachverhalt wird auf die beigezogenen Unterlagen und auf die Prozessakte Bezug genommen, die vorgelegen haben und zum Gegenstand Entscheidung gemacht worden sind.

Entscheidungsgr^¼nde:

Der Kammervorsitzende kann gem^¼ss [Â§ 105 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid ohne m^¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in tats^¼chlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt gekl^¼rt ist und die Beteiligten angeh^¼rt worden sind. Der Kl^¼ger hat nichts vorgebracht, dass gegen den Erlass eines Gerichtsbescheides sprechen w^¼rde.

Die zul^¼ssige Klage ist nicht begr^¼ndet. Auf die zutreffenden Ausf^¼hrungen im Widerspruchsbescheid vom 16.2.2017 wird gem^¼ss [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#) verwiesen. In seinem Widerspruch vom 2.3.2017 gegen die Ablehnung des Gr^¼ndungszuschusses hat der Kl^¼ger eindeutig angegeben, dass er nach Erhalt der Ablehnung seine T^¼tigkeit auf 10 Stunden in der Woche reduziert habe. Des Weiteren hat er angegeben, dass er seine Selbst^¼ndigkeit ohne Gr^¼ndungszuschuss nicht planen und deshalb seine Selbst^¼ndigkeit zeitnah

beenden werde. Auch wenn man auf den 19.12.2016, der Eintragungen ins Handelsregister, abstellt, hat der KlÄ¼ger zu diesem Zeitpunkt einen so genannten Point of no return erreicht, und stand damit der Vermittlung nicht mehr zur VerfÄ¼gung. Er hat deshalb am 1.1.2017 seine Arbeitslosigkeit nicht beendet. Im Businessplan ist der der GrÄ¼ndungszuschuss nicht mit eingerechnet worden. Bereits ab dem vierten Monat ergibt sich daraus ein prognostizierte Gewinn von knapp 10.000 EUR.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 20.07.2020

Zuletzt verÄ¼ndert am: 23.12.2024